

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe

Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der hierfür zuständigen Verkehrsbehörde.

Für den innerdeutschen Verkehr ist eine Güterkraftverkehrserlaubnis und für den grenzüberschreitenden Verkehr in der EU eine Gemeinschaftslizenz erforderlich. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer erstmalig für die Dauer von bis zu zehn Jahren erteilt. Danach zeitlich unbefristet, wenn der Unternehmer die Berufszugangsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt. Die Gemeinschaftslizenz wird jeweils für bis zu zehn Jahre erteilt.

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben. Somit fallen auch Beförderungen mit Personenkraftwagen unter die Bestimmungen des GüKG, sofern die Gewichtsgrenze von 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ggf. auch durch einen Anhänger überschritten wird.

Berufszugangs- voraussetzungen

Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung sind nach § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) in Verbindung mit der VO (EG) 1071/2009:

- die persönliche Zuverlässigkeit des Unternehmens und des Verkehrsleiters (→),
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens (→),
- die fachliche Eignung des Unternehmens in Person des Verkehrsleiters (→),
- das Vorhandensein einer Niederlassung mit Räumlichkeiten die über eine hinreichende Ausstattung zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbes verfügen (→).

Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen als auch der Verkehrsleiter (→) müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind.

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehrsgewerbe

Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet, die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Die Zuverlässigkeit des Verkehrsleiters oder des Verkehrsunternehmens darf „nicht zwingend in Frage gestellt sein“, etwa durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes gegen einzelstaatliche Vorschriften in den Bereichen

- Handelsrecht,
- Insolvenzrecht,
- Entgelt- und Arbeitsbedingungen der Branche,
- Straßenverkehr,
- Berufshaftpflicht,
- Menschen- oder Drogenhandel.

Es darf auch kein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen EU-Gemeinschaftsvorschriften verhängt worden sein. Hierzu zählen insbesondere folgenden Bereiche:

- Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, Arbeitszeit sowie Einbau und Nutzung der Kontrollgeräte,
- höchstzulässiges Gewicht und Abmessungen der Nutzfahrzeuge im grenzüberschreitenden Verkehr,
- Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer,
- Verkehrstüchtigkeit der Nutzfahrzeuge einschließlich der vorgeschriebenen technischen Überwachung der Kraftfahrzeuge,
- Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs oder gegebenenfalls Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs,
- Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter auf der Straße,

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehrsgewerbe

- Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern in bestimmten Fahrzeugklassen,
- Führerscheine,
- Zugang zum Beruf,
- Tiertransporte.

Zudem sind Bescheinigungen (vormals Unbedenklichkeitsbescheinigungen) folgender Stellen beizubringen:

- Finanzamt
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)
- Stadt-/ Gemeindekasse

**Finanzielle
Leistungsfähigkeit**

Bei der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß Artikel 7 der Verordnung wird - sprachlich abweichend von der bisherigen Formulierung in der Richtlinie - der Nachweis von Eigenkapital oder Reserven in Höhe von

- mindestens 9 000 € für nur ein „genutztes“ Fahrzeug und
- 5 000 € für jedes weitere „genutzte“ Fahrzeug gefordert.

Das Unternehmen muss die finanzielle Leistungsfähigkeit mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlusses nachweisen und dass es „jedes Jahr“ über Eigenkapital und Reserven in der geforderten Höhe verfügt.

Alternativ kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa

- eine Bankbürgschaft einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die oben genannten Beträge darstellen,
- oder
- eine Versicherung einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung

gelten lassen oder verlangen.

Bei der Genehmigungsbehörde sind i. d. R. aber nicht die Jahresabschlüsse bzw. Bürgschaften vorzulegen, sondern weiterhin eine von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Kreditinstitut ausgestellte Eigenkapitalbescheinigung auf einem entsprechenden Vordruck.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit muss während der gesamten Zeit der Unternehmereigenschaft gegeben sein und nachgewiesen werden können. Das Unternehmen muss daher die einzelnen Jahresabschlüsse in der Niederlassung aufbewahren und auf Verlangen vorlegen. Sie müssen i. d. R. aber nicht jährlich der Genehmigungsbehörde übermittelt werden.

Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist grundsätzlich durch eine Fachkundeprüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Bis zum 4.12.2011 ausgestellte unbeschränkte Fachkundebescheinigungen für den innerstaatlichen- und grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr gelten auch weiter in der gesamten EU als uneingeschränkt gültige Fachkundenachweise und müssen nicht umgeschrieben werden.

Anerkennung leitender Tätigkeit

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es wurde ein Güterkraftverkehrsunternehmen geleitet.
- Die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen.
- Die Tätigkeit muss in einem Güterkraftverkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- Durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern ggf. ein umfassendes Beurteilungsgespräch zur Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden.

Gleichwertige Abschlussprüfungen

In Deutschland ist zukünftig keine Alternative zur Fachkundeprüfung etwa durch Hochschul-, Fachhochschul- oder auch Berufsabschluss mehr vorgesehen.

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe

Alle bislang als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfungen, die sich aus § 6 i. V. m. Anlage 4 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr vom 21.06.2000 ergeben, gelten auch weiterhin als gleichwertig, sofern Sie vor dem 4. Dezember 2011 begonnen wurden. Dies sind:

- Speditionskaufmann / Speditionskauffrau
- Kaufmann / Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Güterverkehr
- Verkehrsfachwirt / Verkehrsfachwirtin
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn
- Bachelor of Arts, Studiengang Betriebswirtschaftslehre/Spedition, Transport und Logistik der Berufsakademien Lörrach und Mannheim
- Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Verkehrslogistik der Hochschule Heilbronn

Es ist jedoch erforderlich, sich auf Grundlage der als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung eine Fachkundebescheinigung von der IHK ausstellen zu lassen. Die Gebühr beträgt € 30,00.

Niederlassung

Nunmehr wird an eine Niederlassung u. a. die Voraussetzung geknüpft, dass diese über Räumlichkeiten verfügt, in denen das Unternehmen die wichtigsten Unternehmensunterlagen aufbewahrt, insbesondere sind dies:

- Buchführungsunterlagen,
 - Personalverwaltungsunterlagen,
 - Dokumente mit den Daten über die Lenk- und Ruhezeiten sowie
 - alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss, um die Erfüllung der in VO (EG) Nr. 1071/09 festgelegten Voraussetzungen überprüfen zu können.
-

Der Verkehrsleiter

Nach den bislang geltenden Berufszugangsverordnungen muss die fachliche Eignung durch den Unternehmer oder „eine zur Führung der Geschäfte bestellte Person“ erbracht werden. Diese zur Führung der Geschäfte bestellte Person wird als Verkehrsleiter bezeichnet.

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehrsgewerbe

Die Funktion des Verkehrsleiters kann seit dem 4.12.2011 auch durch eine externe Person ausgeübt werden.

Verkehrsleiter ist entweder der Unternehmer selbst oder eine natürliche Person, die maßgeblich arbeitsvertraglich oder gesellschaftsrechtlich an das Unternehmen gebunden ist.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss bei dieser Person liegen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. durch Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,
- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung.

Verstöße

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Dieses Rehabilitierungsverfahren bedarf einer noch nicht vorliegenden nationalen Regelung.

Dem Unternehmen kann aber auch insgesamt die Zuverlässigkeit aberkannt und als Folge die Lizenz oder Erlaubnis entzogen werden.

Verkehrs- unternehmerdatei

Jeder EU-Mitgliedsstaat führt ein zentrales Verkehrsunternehmensregister.

Die EU-Mitgliedsstaaten tauschen die Daten von Verstößen untereinander aus, sodass auch im Ausland begangene Verstöße zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens bzw. des Verkehrsleiters herangezogen werden können. So soll die Wirksamkeit der Überwachung jener Unternehmen erhöht werden, die in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig sind.

Fachkundeprüfung

Die Fachkundeprüfung erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK.

Die IHK Mittlerer Niederrhein ist zuständig für Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in Krefeld, in Mönchengladbach sowie im Rhein-Kreis Neuss oder im Kreis Viersen haben.

Die Fachkundeprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss, bestehend aus einem Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer, abgelegt.

Warum müssen Sie überhaupt Ihre fachliche Eignung nachweisen?
Die Unternehmer und Bürger sind auf zuverlässige und pünktliche Transporte angewiesen. Daher ist die Sicherstellung der Mobilität ein wichtiger Pfeiler der Verkehrspolitik.

Zum Vorteil aller Verkehrsteilnehmer soll durch den Nachweis der fachlichen Eignung nicht nur die Leistungsfähigkeit dieses Gewerbes insgesamt gehoben, sondern insbesondere auch die Verkehrssicherheit erhöht werden. Eine subjektive Berufszugangsvoraussetzung wie der Fachkundenachweis ist dann zulässig, wenn sie zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes (BVerfGE 13, 97ff, 107) erforderlich ist.

Hier ist die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer das zu schützende Gemeinschaftsgut. Die Verkehrssicherheit ist nicht ausreichend gewährleistet, wenn die einzelnen Unternehmer nicht bestimmte Mindestkenntnisse auf den einschlägigen Fachgebieten mitbringen.

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung dient darüber hinaus nicht nur der Ordnung des Verkehrsmarktes und der Verbesserung der Verkehrssicherheit, sondern zugleich auch der Verbesserung des Vertrauensschutzes der Kunden.

Dauer und Ablauf

Die Prüfung besteht grundsätzlich aus drei Teilen:

1. Schriftlicher Fragenteil (2 Stunden)
2. Schriftliche Fallstudie (2 Stunden)
3. Mündlicher Teil (ca. 30 Minuten).

Die Prüfung beginnt mit den beiden schriftlichen Teilen. In jedem schriftlichen Teil müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden, um zu der mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.

Auch in der mündlichen Prüfung müssen mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht werden.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (welche sich aus den Punktzahlen schriftliche Fragen + Fallstudie + mündliche Prüfung zusammensetzt) erreicht werden.

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehrsgewerbe

Sollten bereits in den beiden schriftlichen Teilen jeweils über 50 Prozent der möglichen Punkte und darüber hinaus bereits über 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden sein, wird auf die mündliche Prüfung verzichtet.

Die Prüfung umfasst die in anliegender Liste genannten Sachgebiete.

**Prüfungsvor-
bereitung**

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

Literaturhinweise

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel bzw. bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

Helf-Marx, Christiane

Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK, Fachrichtung „Verkehrsleiter - Güterkraftverkehr, ISBN 3-930581-03-5, Verkehrsverlag-HeMa, 44. Neubearbeitete Auflage März 2018

Jansen, Cornelius

Fachkunde Güterkraftverkehr – Prüfungstest, ISBN: 978-3-574-96000-0, Artikelnr. 26000, 16. Aufl., München: Heinrich Vogel, Mai 2015

Crone-Rawe, Cordula / Sentner Harald

Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung auf die IHK-Prüfung, Artikelnr. 26001, 62. Aufl., München: Heinrich Vogel, 2017

Kerler, Siegfried W.

Betriebliches Rechnungswesen, Güter- und Personenbeförderung, ISBN 978-3-574-96027-7, 22. Aufl., München: Heinrich Vogel 2016

Mielentz, Hartmut / Trump, Egon

"ABC der Buchführung" Für Güterkraftverkehr und Spedition, ISBN 978-3-9807776-8-5, 5. Aufl., Nürnberg: Christina Mielentz Verlag 2011

Mielentz, Hartmut / Trump, Egon

"Der richtige Preis" Ein Kalkulationsleitfaden für Güterkraftverkehr und Spedition, ISBN 978-3-9807776-7-7, 7. Aufl., Nürnberg: Christina Mielentz Verlag, 2012

Wilken, Volker

Kostensätze - Gütertransport Straße (KGS), Unverbindliche Kostensätze für Gütertransporte auf der Straße - Ausgabe 2017 -, ISBN 978-3-87841-737-8, Düsseldorf: Verkehrsverlag J. Fischer, 2017

Anschriften der Verkehrsverlage

Verkehrsverlag J. Fischer, Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf,
Tel. 0211 9 9193-0, www.verkehrsverlag-fischer.de,
E-Mail: vfis@verkehrsverlag-fischer.com, www.verkehrsverlag-fischer.de

Verkehrsverlag HeMa e.K., Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 02045 414480
sowie 0800 8080103 (kostenlose Rufnummer)
E-Mail: info@hema-marx.de, www.verkehrsverlag-hema.de

Storck Verlag, Striepenweg 31, 21147 Hamburg, Tel. 040 79713-160 bzw. –
161, E-Mail: vertrieb@storck-verlag.de, www.storck-verlag.de

Huss-Verlag GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München,
Tel. 089 32391-0, E-Mail: shop@huss-verlag.de, www.huss-shop.de

Verlag Heinrich Vogel in der Springer Fachmedien München GmbH,
Achauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089 203043-1600,
E-Mail: vertriebsservice@springer.com, www.heinrich-vogel-shop.de

Schulungs- veranstalter

**Folgende uns bekannte Veranstalter bieten Kurse zur Vorbereitung auf die
Prüfung an:**

Verkehrsseminare Frank Bibow

Dorfstr. 27a, 26188 Edewecht, Tel. 04486 - 938844, Fax: 04486 - 938845 mit
Schulungen in Neuss, Krefeld und Umgebung,
E-Mail: info@verkehrsseminare.de, Internet: www.verkehrsseminare.de

ABSV-HEMA UG (haftungsbeschränkt)

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop, Tel. 02045 – 414480,
E-Mail: info@absv-hema.de, www.absv-hema.de

Reinhold Karnowka

TZU IV, Essener Str. 5, 46047 Oberhausen, Tel.: 0208 - 853103, Fax: 0208 -
6201823, E-Mail: r.karnowka@t-online.de, Internet: www.karnowka.de

Wolfgang Sommerbauer

Passeier Steig 6, 75701 Herten, Tel.: 02366 - 6680,
E-Mail: w.sommerbauer@gmx.de

Verband Verkehrswirtschaft und Logistik Nordrhein Westfalen e. V.

Erkrather Str. 141, 40233 Düsseldorf, Tel.: 0211 - 734780, Fax: 0211 - 7347831,
E-Mail: duesseldorf@vwl.de, Internet: www.vwl.spediteure.de

BZ Bildungszentrum GmbH

Tempelsweg 40, 47918 Tönisvorst, Tel.: 02151 - 706160, Fax: 02151 - 706160,
E-Mail: info@bz-bildungszentrum.de, Internet: www.bz-bildungszentrum.de

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehrsgewerbe

IGS-Institut IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH,
Am Justizzentrum 5, 50939 Köln, Tel.: 0221 - 9415086, Fax: 0221 - 9415087,
E-Mail: igs@igs-net.de, Internet: www.igs-net.de

verkehrsseminare marbs e. K., Inh. Ellen Hummel (bundesweite Schulung),
Lange Str. 12, 74177 Bad Friedrichshall, kostenlose Rufnummer 0800 - 0561
561, E-Mail: info@verkehrsseminare.com, Internet: www.verkehrsseminare.com

AMS-Akademie Manfred Schlösser, Sachkundelehrgänge seit 1979,
Schulungsstätten: SVG-Autohof, Am Eifeltor 1, 50998 Köln und
Technologiezentrum AGIT Am Europaplatz, Dennewartstr. 25-27,
52068 Aachen, Tel.: 02408 - 5684, Mobil: 0179 – 5140540, E-Mail: info@ams-akademie.de, Internet: www.ams-akademie.de

Verkehrsseminare Naumann (Seminare für Straßengüter- und
Straßenpersonenkraftverkehr),
In der Stehle 36 b, 53547 Kasbach-Ohlenberg, Seminarort: Hotel Spickhofen,
Dahlener Str. 88, Mönchengladbach, Tel-Nr.: 02644 - 4063334, Fax: 02644 -
4063216, E-Mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de, Internet:
www.fachschule-naumann.de

Hans-O. Siemers (qualifizierte Einzelschulungen),
Drosselweg 6, 34260 Kaufungen, Tel.: 05605 - 9289666, E-Mail: h.o.siemers@t-online.de, (Schulungen im IHK Bezirk)

AVR-roennebeck, Akademie des Verkehrswesens, Dipl. Ing. S. Rönnebeck,
Kaiserring 46, 73557 Mutlangen. Tel.: 07171 - 999734,
E-Mail: info@avr-roennebeck.com, Internet: www.avr-roennebeck.com

AVB-Seminare, Inh. Pascal Rosemann + Partner (bundesweite Schulungen),
Lange Str. 27-29, 32312 Lübbecke, Tel.: 05741 - 2305389, E-Mail: info@avb-seminare.de, Internet: www.avb-seminare.de

Fahrschule & Aus- u. Weiterbildung Rolf Schmitz
Aachener Str. 25, 52349 Düren, Tel. 0 2421 / 770634, Fax 0 2421 / 770635
www.rolfschmitz-fahrschule.de/kurse-1.html
Schulungsstätte: Fahrschule Verkehrsinsel, Willicher Str. 16, 47918 Tönisvorst

Soweit Ihnen das Angebot an Schulungsveranstaltungen nicht ausreicht,
empfehlen wir die Internetsuche unter den Stichworten Vorbereitungsseminare
Güterkraftverkehr.

Anmeldung zur Prüfung

Die Prüfung erfolgt bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen IHK.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular
(Anmeldung) ausgefüllt an uns zurück.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **230 Euro** muss gleichzeitig mit der Prüfungsanmeldung unter dem Verwendungszweck "**Prüfung Güterkraftverkehr und Name des Prüfungsteilnehmers**" auf das Konto der Sparkasse Krefeld (IBAN: DE 27 3205 0000 0000 341099 / SWIFT-BIC: SPKRDE 33) überwiesen oder bei der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein bar eingezahlt werden. Einen entsprechenden Zahlungsbeleg fügen Sie bitte der Anmeldung bei. Ohne einen entsprechenden Zahlungsnachweis, kann die Anmeldung nicht berücksichtigt werden. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen.

Prüfungstermine

05. & 07. Februar 2019
26. & 28. März 2019
07. & 09. Mai 2019
02. & 04. Juli 2019
10. & 12. September 2019
29. & 31. Oktober 2019
10. & 12. Dezember 2019

Ansprechpartner bei der IHK Mittlerer Niederrhein

Michael Iwanowski
IHK Mittlerer Niederrhein
Friedrichstraße 40
41460 Neuss
Telefon: +49 2131 9268-532
Telefax: +49 2151 635-44532
E-Mail: iwanowski@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz

Verkehrsbehörde	Sachbearbeiter(in)	Telefon
Stadt Krefeld Straßenverkehrsamt Elbestr. 7 47800 Krefeld	Frau Frick	02151 36602158
Stadt Mönchengladbach Ordnungsamt Rheinstr. 70 41065 Mönchengladbach	Frau Petschelt	02161 256190
Kreis Neuss Straßenverkehrsamt Oberstr. 91 41456 Neuss	Herr Richter	02131 9283624
Kreis Viersen Straßenverkehrsamt Rathausmarkt 3 41747 Viersen	Frau Lienen	02162 391552

Prüfungssachgebiete

Liste der in Artikel 8 VO (EG) 1071/2009 genannten Prüfungssachgebiete

Die Kenntnisse, die für die amtliche Feststellung der fachlichen Eignung durch Mitgliedstaaten für den Güter- bzw. Personenkraftverkehr zu berücksichtigen sind, müssen sich zumindest auf die nachstehend angeführten Sachgebiete erstrecken. Bewerber für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers müssen das zur Leitung eines Verkehrsunternehmens erforderliche Niveau an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten auf diesen Sachgebieten erreichen.

Das Mindestniveau an Kenntnissen im Sinne der folgenden Aufstellung darf nicht unter Stufe 3 der Struktur der Ausbildungsstufen im Anhang der Entscheidung 85/368/EWG des Rates liegen, d. h. dem Niveau, das durch eine Ausbildung erreicht wird, die nach der Pflichtschule entweder durch eine Berufsausbildung und zusätzliche Fachausbildung oder durch eine Sekundarschule oder ähnliche Fachausbildung erworben wird.

A. Bürgerliches Recht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen;
2. in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln;
3. eine Reklamation des Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch verspätete Ablieferung entstehen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können;
4. die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.

B. Handelsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Kaufmannspflichten (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Konkursfolgen kennen;
2. ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie der Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe

C. Sozialrecht

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Aufgabe und die Arbeitsweise der verschiedenen Stellen kennen, die im Kraftverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.);
2. die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen;
3. die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -zeiten, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.);
4. die Regeln für die Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten, insbesondere die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/22/EG sowie die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Verordnungen und Richtlinien kennen und
5. die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ergeben.

D. Steuerrecht

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für

1. die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
2. die Kraftfahrzeugsteuern;
3. die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
4. die Einkommensteuern.

E. Kaufmännische und finanzielle Leitung des Unternehmens

Der Bewerber muss insbesondere

1. die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen;
2. die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen;
3. wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aufgebaut ist und sie verstehen können;
4. eine Gewinn- und Verlustrechnung lesen und verstehen können;
5. die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens, insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern, analysieren können;
6. ein Budget ausarbeiten können;

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe

7. die Kostenbestandteile seines Unternehmens (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können;
8. einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können;
9. die Grundlagen des Marketings, der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Verkaufsförderung für Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien usw. kennen;
10. die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen;
11. die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen;
12. die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können sowie die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen;
13. die Rolle, die Aufgaben und gegebenenfalls die rechtliche Stellung der verschiedenen Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.

F. Marktzugang

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regelungen für den gewerblichen Straßenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen;
2. die Regelungen für die Gründung eines Kraftverkehrsunternehmens kennen;
3. die erforderlichen Schriftstücke für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut oder das Gepäck sowohl im Fahrzeug mitgeführt als auch im Unternehmen aufbewahrt werden;
4. die Regeln für die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte sowie die Regeln für die Frachtabfertigung und die Logistik kennen;
5. die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.

G. Normen und technische Vorschriften

Der Bewerber muss insbesondere

1. die Regeln für Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für davon abweichende Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen;

Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe

2. je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können;
3. die Formalitäten für die Erteilung der Typp Genehmigung bzw. der Betriebserlaubnis, die Zulassung und die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen;
4. wissen, welche Maßnahmen gegen Lärmbelastung und gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase getroffen werden müssen;
5. Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können;
6. die einzelnen Lademittel und -geräte (Ladebordwand, Container, Paletten usw.) kennen und Anweisungen für das Be- und Entladen (Lastverteilung, Stapelung, Verstauen, Ladungssicherung usw.) geben und entsprechende Verfahren einführen können;
7. die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des „Ro-Ro“-Verkehrs kennen;
8. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte durchführen können, die sich insbesondere aus der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ergeben;
9. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel durchführen können, die sich insbesondere aus dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), ergeben;
10. Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.

H. Straßenverkehrssicherheit

Der Bewerber muss insbesondere

1. wissen, welche Qualifikationen für das Fahrpersonal erforderlich sind (Führerscheine / Fahrerlaubnisse / Lenkberechtigungen, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.);
2. durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, Verbote und Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halte- und Parkverbote, Benutzung von Scheinwerfern und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten;
3. Anweisungen an die Fahrer zwecks Überprüfung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können;
4. in der Lage sein, Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um wiederholte Unfälle oder wiederholte schwerere Verkehrsverstöße zu vermeiden;
5. Verfahren für ordnungsgemäße Ladungssicherung durchführen können und die entsprechenden Techniken kennen.

Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

Vom Güterkraftverkehrsgesetz nach § 2 Abs. 1 GüKG ausgenommene Beförderungen (gesetzliche Ausnahmefälle):

die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,

die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,

die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,

die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,

die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,

die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,

die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen

- a) für eigene Zwecke,
- b) für andere Betriebe dieser Art

aa) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder

bb) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie

Informationen für angehende Unternehmer
im Güterkraftverkehrsgewerbe

die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Aus dem Regelungsbereich des GüKG herausfallende Beförderungsfälle (Umkehrschluss aus § 1 I GüKG):

die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder

die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt und unterschrieben per Brief, Fax: 02151 635 44 346 oder E-Mail: iwanowski@krefeld.ihk.de zurück!

ANMELDUNG

zur Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines
Güterkraftverkehrsunternehmens

Herr

Frau

Name, Vorname:	
Straße / Hausnummer:	PLZ / Ort:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Geburtsort:	Geburtsland:
Telefon privat:	Telefon Mobil:

Zu meiner Anmeldung erkläre ich:

Mir ist bekannt, dass die Prüfung die Sachgebiete des innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehrs umfasst.

Wunschtermin (bitte ankreuzen):

05. & 07. Februar 2019

26. & 28. März 2019

07. & 09. Mai 2019

02. & 04. Juli 2019

10. & 12. September 2019

29. & 31. Oktober 2019

10. & 12. Dezember 2019

Die Teilnehmerzahl je Prüfung ist begrenzt. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei der IHK berücksichtigt.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von **230,00 €** wurde eingezahlt (bitte ankreuzen)

Sparkasse Krefeld

IBAN: DE27 3205 0000 0000 341099

BIC: SPKRDE33

bar bei der IHK

Der entsprechende **Zahlungsbeleg** (Quittung bzw. Überweisungsträger) **ist der Anmeldung beigelegt. Erst nach Eingang der Prüfungsgebühr kann eine Einladung zur Prüfung erfolgen.**

(Ort, Datum)

(Unterschrift)



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**zur Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Güterkraftverkehr**

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABI. EU 2009 L 300/51), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 613/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012 (ABI. EU 2012 L 178 S. 6)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Industrie- und Handelskammern
September 2013

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Güterkraftverkehrsrecht <i>(F.1, F.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Regeln für <ul style="list-style-type: none"> - den gewerblichen Straßengüterverkehr, - den Einsatz von Mietfahrzeugen, - die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, - den Zugang zum Beruf, - Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen, - die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte, - die Frachtabfertigung und die Logistik, - die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen. 	Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1072/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Güterkraftverkehr) Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (GüKVwV) Verordnung zur Durchführung der Verkehrsunternehmensdatei nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (VUDat-DV) Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr
1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport <i>(F.2)</i> Recht der Beförderung lebender Tiere <i>(G.8, G.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regelungen für die Gründung eines Straßengüterverkehrsunternehmens kennen, - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 2008/68/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können, - die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können. 	Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) Gefahrgutvorschriften wie GGBefG, GGVSEB, ADR, GbV, GGAV KrWG und untergesetzliches Regelungswerk zum KrWG (z. B. BefErlV), AbfVerbrG Verordnung (EG) Nr.1/2005, Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport, Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)
1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.) kennen. 	Fahrerlaubnisse nach der FeV, ADR-Bescheinigung StVG, StVO, StVZO, Ferienreiseverordnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.4 Arbeitsrecht (C.1, C.3, C.4, C 5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßengüterverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßengüterverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften, - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer <p>kennen.</p>	<p>Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz (BurlG), Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz (KSchG), Mutterschutzgesetz (MuSchG), SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)</p> <p>Kollektives Arbeitsrecht (u.a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz)</p> <p>Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)</p> <p>Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR]</p> <p>Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG), Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)</p>
<p>1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen. 	<p>Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung (BVV) Datenerfassungs- und übermittlungsverfahren (DEÜV)</p>
<p>1.6 Bürgerliches Recht (A.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen. 	<p>Vertragsarten nach dem BGB (insbes. Kauf-, Werk-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.7 Handelsrecht einschließlich Beförderungsbedingungen und Beförderungsdokumente; Spedition (A.2, A.3, A.4, B.1, B.2, E.12, E.13, F.3)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs kennen, - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.) kennen, - die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften haben, - ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen, - in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln, - eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten, Beschädigungen oder Verspätungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können, - die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen, - die Begleitpapiere für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsgemäße Begleitpapiere insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden. 	<p>Das Recht der Kaufleute nach dem HGB HGB, Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB Frachtgeschäft §§ 407 ff. HGB, Speditionsgeschäft §§ 453 ff HGB Vertragsarten nach dem HGB (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) Allgemeine Geschäftsbedingungen, (insbesondere VBGL, ABBH, ABB-EDV, BSK-Bedingungen, ADSp) Beförderungsdokumente (HGB-Frachtbrief), fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmensbezogene, transportgutbezogene Begleitpapiere Mitführungspflichten</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
<p>1.8 Steuerrecht (D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kraftfahrzeugsteuern kennen, - die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege kennen, - die Einkommensteuer kennen, - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen kennen, - die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können. 	<p>Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Richtlinie 1999/62/EG Autobahnbenutzungsgebühren-Übereinkommen Autobahnmautgesetz (ABMG) LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV) Mauthöheverordnung (MautHV) Mautstreckenausdehnungsverordnung Bundesstraßenmaut-Knotenverordnung (BFStrM-KnotV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG), u.a. § 14 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV), u.a. § 33 Umsatzsteuer- Anwendungserlass (UStAE)</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E.1, E.2, E. 5, E.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere aufgrund von Finanzkennziffern analysieren können, - ein Budget ausarbeiten können. 	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und –analyse Investitionsanalyse
2.2 Kostenrechnung <i>(E.3, E.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen. 	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung
2.3 Kalkulation und Beförderungspreise <i>(F.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Kosten je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können. 	Berechnung konkreter Kostenarten (bspw. betriebsnotwendiges Kapital, Personalkosten) Angebotskalkulation Nachkalkulation
2.4 Buchführung <i>(A.1, B.1, E.3, E.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen, - wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können, - ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können. 	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 III EstG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kassenbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung, Gewinn- und Verlustrechnung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.5 Versicherungswesen <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen und Sachen) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen. 	Pflichtversicherungen (u.a. Kfz-Haftpflicht, Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (Fahrzeug-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen, Betriebshaftpflicht) persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)
2.6 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen <i>(E.8, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können, - Regeln für Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen, - die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/Straße und des "Roll-on-roll-off"-Verkehrs kennen. 	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation Frachtenbörsen, Laderaumbörsen, Frachtagenturen Lager-, Umschlag-, Fördersysteme, Kombiniertes Verkehr Straße/Schiene/Rollende Landstraße, Containerverkehr
2.7 Marketing <i>(E.9)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit, die wichtigsten Marketinginstrumente (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik) usw. kennen. 	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen, - je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können. 	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) Nach der StVZO vorgeschriebene Einrichtungen am Lkw [u.a. seitliche Schutzvorrichtungen, automatischer Blockierverhinderer, Anfahrspiegel rechts, großwinkliger Rückspiegel rechts, Frontspiegel, Fahrtschreiber, Dauerbremse, Geschwindigkeitsbegrenzer, Stützeinrichtung, Umrissleuchte, Unterfahrschutz (Heck), Kenntlichmachung]
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.3, G.5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen, - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können. 	§§ 29, 47 a StVZO Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne EG-Kontrollgeräte
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen. 	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen) § 29 III StVO; Rn. 79 ff. VwV-StVO, RGST (Großraum- und Schwerverkehr)
3.4 Ladungssicherungsmittel (G.6)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die einzelnen Lademittel und –geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen. 	§ 22 StVO, VwV zu § 22 StVO, § 23 StVO, § 31 II StVZO, § 9 I + II OWiG VDI-Richtlinien (insbes. VDI 2700 ff.) DIN-Normen (u.a. DIN 75410-1 bis –3, DIN EN 12195 Teil 1 bis 4) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Empfehlungen (§ 37 BGV D 29; BGI 649)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3.5 Beförderung von gefährlichen Gütern und Abfällen (G.8)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte insbesondere aufgrund der Richtlinie 2008/68 /EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können. 	Technische Aspekte der Gefahrgut- bzw. Abfallbeförderung (u.a. Kennzeichnung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände) ADR, GGVSEB, GbV, GGAV
3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können. 	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (insbes. Anhang IV, Kapitel 4 „Beförderung“) ATP
3.7 Telematik (E.11)	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - in Grundzügen die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen 	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind, und Arbeitsschutz <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen oder schwerer Verstöße zu vermeiden. 	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr), u.a. UVV „Fahrzeuge“ (BGV D 29), „Hebebühnen“ (Kapitel 2.10 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ BGR 500), „Flurförderzeuge“ (BGV D 27), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen (z. B. BGG-Nr. 915, BGI-Nr. 550), Unfallversicherung (BG)
4.2 Verkehrssicherheit Regeln für die Ladungssicherung <i>(H.3, H.5, G.6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewußtes Fahren ausarbeiten können, - Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können. 	StVO, StVZO BGG-Nr. 915 „Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal“ straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen „Fahrphysik“
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge <i>(G.4)</i>	Der Bewerber muss <ul style="list-style-type: none"> - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können. 	§ 47 StVZO (Abgase) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene verkehrsrelevante Verordnungen (u.a. 35. BImSchV, 39. BImSchV) Bedeutung der Kennzeichen „S“, „L“, „G“ an Fahrzeugen

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr		
<p>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten (F.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen, - die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen. 	<p>Bilaterale Abkommen/Vereinbarungen CEMT-Resolutionen zum Leitfaden für Regierungsbeamte und Transportunternehmer für die Verwendung des Multilateralen CEMT-Kontingents (BGBl. 2010 II S. 297) Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKGrKabotageV), § 5 GüKG, GüKVwV Gemeinschaftslizenz, Bilaterale Genehmigungen, CEMT-Genehmigung, CEMT-Umzugsgenehmigung CMR</p>
<p>5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten, Bedeutung und Inhalte der Beförderungsdokumente Frachtabfertigung (F.5, F.4)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen, - den CMR-Frachtbrief und seine Verwendung kennen, - die Bedeutung und die Wirkung der Incoterms kennen. 	<p>Zollkodex (ZK), Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO), TIR-Übereinkommen Gemeinschaftliches und Gemeinsames Versandverfahren TIR-Verfahren Incoterms 2010</p>

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union <i>(H.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen,- durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen, Einschleusung illegaler Einwanderer, usw.) einhalten,- Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.	Regeln in den Mitgliedstaaten